



Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus  
Sektion Recht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [Abt-R1@bmlrt.gv.at](mailto:Abt-R1@bmlrt.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
2021-0.799.583	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW	12165	DW	142165	16.02.2022

## Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007, das Landwirtschaftsgesetz und das AMA-Gesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf zum GAP (gemeinsame Agrarpolitik)-Paket 2021 und dem vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) bereits am 31.12.2021 an die Kommission übermittelten österreichischen Strategieplan zur GAP wird die Agrarpolitik in Österreich im Wesentlichen für die nächsten Jahre festgelegt. Dieser gesetzliche Rahmen, der GAP-Strategieplan, zahlreiche Verordnungen und Sonderrichtlinien sollen die Grundlage für die jährlich mit 1,28 Mrd Euro an EU-Mitteln finanzierten Agrarförderungen in Österreich schaffen. Im Gesetzesentwurf nicht enthalten ist jedoch die Darstellung der dafür notwendigen Kofinanzierung aus Bundes- und Länderbudgetmitteln. Es werden umfangreiche Ermächtigungen für Verordnungen und Sonderrichtlinien an die Ministerin erteilt.

Im Landwirtschaftsgesetz sind Einschränkungen der Informationspflichten im jährlichen Einkommensbericht (Grüner Bericht), die Erweiterung der Ziele dieses Gesetzes und die Ausweitung der Mitglieder in der Kommission vorgesehen.

### **Die BAK stellt zu den wichtigsten Maßnahmen fest**

Zur Umsetzung der GAP:

1. Es erfolgt eine unverhältnismäßige Kürzung der erfolgreichen Maßnahme „soziale Dienstleistungen“ um 77 %, trotz Erhöhung der Gesamtfördermittel.
2. Im Entwurf fehlt die Darstellung der erforderlichen Budgetmittel von Bund und Ländern.

3. Ebenso fehlt die Darstellung der Aufteilung des jährlichen Budgets nach Maßnahmen.
4. Zudem fehlt eine Schwerpunktsetzung und finanzielle Priorisierung im Gesetz. Dies führt zu weitreichenden Verordnungsermächtigungen für die Ministerin, die wenig Abstimmungserfordernisse mit anderen relevanten Ressorts beinhalten.
5. Damit kommt es zu einer fehlenden quantitativen Zielfestlegung für den Ausstoß von Treibhausgasen, für biologische Produktion und bei Tierhaltungsvorschriften.
6. Der Begleitausschuss des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) wird hauptsächlich um Mitglieder aus land- und forstwirtschaftlichem Kontext erweitert und ist deshalb nach Ansicht der BAK um je ein Mitglied aus einer NGO für den Bereich Tierschutz und Klimaschutz zu ergänzen.
7. Es erfolgt nur eine schwache Umsetzung der „sozialen Konditionalität“ und damit besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass arbeitsrechtliche Verstöße abnehmen werden.
8. Der bestehende rechtliche Spielraum zu einer gerechteren Verteilung der Fördermittel sollte aus Sicht der BAK besser genutzt werden.
9. Es besteht weiterhin mangelnde Transparenz bei der Veröffentlichung der Förderungen in der Transparenzdatenbank.

Zum Landwirtschaftsgesetz:

1. Die Erweiterung der Ziele erfordert eine Erweiterung der § 7 Kommission um je ein Mitglied aus einer NGO für den Bereich Tierschutz und Klimaschutz.
2. Die Empfehlungen der § 7 Kommission sind weiterhin im Grünen Bericht zu veröffentlichen, ein Entfall widerspricht deren Aufgaben.
3. Die geplanten Einschränkungen des Informationsumfangs im Einkommensbericht (Grüner Bericht) sind abzulehnen.

### **Allgemeine Erläuterungen zum geplanten Entwurf**

Rechtliche Fragestellungen:

Eingangs wird angemerkt, dass geprüft werden sollte, ob aufgrund der weitreichenden Systemänderung durch die EU-Verordnungen und der Umsetzung im Marktordnungsgesetz (MOG) 2007 eine verfassungsrechtliche Bestimmung notwendig ist. Da Landwirtschaft Ländersache ist, wurde mit dem MOG 2007 das Marktordnungsrecht zur Bundessache erklärt, weshalb es seither möglich ist, Änderungen jener Bereiche, die bereits verankert sind, ohne einen Verfassungsbeschluss durchzuführen. § 1 MOG 2007 lautet: „§ 1 (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen sind Bundessache und können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

In den Erläuterungen zur Novelle wird auch folgerichtig darauf hingewiesen, dass für die 1. Säule der GAP die Bundeskompetenz gemäß § 1 MOG besteht. Dies gilt jedoch nicht für die neuen Bestimmungen, die mit dem novellierten MOG 2021 geregelt werden sollen und auch zur Änderung der Bezeichnung „MOG 2021“ führen. Weiters wird in den Erläuterungen angeführt, dass in der Novelle „auch die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen

Agrarpolitik aufgenommen“ werden. Erstmals werden beide Säulen der GAP im gemeinsamen Strategieplan konzipiert und im MOG 2021 gesetzlich verankert. Die Kompetenzdeckungsklausel erfasst derzeit lediglich die Marktorganisation. Für die ELER-Maßnahmen (2. Säule) sowie für den GAP-Strategieplan erscheint die bestehende Formulierung zur Abdeckung der Kompetenz jedoch nicht ausreichend. Alternativ könnte überlegt werden, die Bestimmungen sowohl zum GAP-Strategieplan – zumindest § 2 Abs 1 Z 3 in der Fassung der Novelle und § 19a für die Regelungen zur 2. Säule – in den Verfassungsrang zu heben. Weiters sollte auch geprüft werden, ob der größte Teil der Vergabe mit einem Fördervolumen von jährlich mehr als einer Milliarde Euro durch privatrechtliche Sonderrichtlinien des BMLRT geregelt werden kann.

Finanzielle Fragestellungen und Wirkungsfolgenabschätzung (WFA):

In der wirkungsorientierten Folgeabschätzung (WFA) sind lediglich die EU-Mittel von jährlich insgesamt 1,28 Mrd Euro angeführt. Die notwendigen Kofinanzierungsmittel von Bund und Ländern fehlen. Die Anmerkung „Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder“ ist nicht zutreffend, da die für die ländliche Entwicklung dargestellten EU-Mittel von 585,7 Mio Euro mit nationalen Budgetmitteln in hier nicht genannter Höhe kofinanziert werden müssen. Zudem stellt sich die außerordentlich wichtige Frage, ob die nationalen Budgetmittel das Minimum der erforderlichen Kofinanzierung erfüllen werden oder (wie bereits in der letzten Förderperiode) höhere Bundes- und Ländermittel angesetzt werden, um „das Geld in Brüssel abzuholen“. Diese Information darf dem Nationalrat im Zuge der Gesetzgebung nicht vorenthalten werden. Weiters fehlt die entscheidende Information darüber, wie die gesamten Budgetmittel auf die einzelnen Fördermaßnahmen aufgeteilt und welche konkreten Ergebnisse damit erzielt werden sollen. Die finanzielle Auswirkung durch die Förderverwaltung ist ebenfalls nicht angeführt. Die WFA ist entsprechend zu ergänzen. Weiters wird in der WFA die Folgewirkung auf Gewässer, Grundwasser, Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden mit „keine wesentlichen Auswirkungen“ bewertet, was erstaunlich ist, denn die hohen öffentlichen Ausgaben werden mit den positiven Umweltwirkungen argumentiert. Wenn sie also keine wesentlichen Auswirkungen haben, sollten die Maßnahmen entsprechend überarbeitet werden, damit festgehalten werden kann, wie hoch zB die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Tierhaltung ist, die mit den ausgegebenen Budgetmitteln erreicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

### **Artikel 1 (Marktordnungsgesetz 2021)**

Zu § 2:

Die Ziele in § 2 Abs 1 Z 1 sind bereits im MOG 2007 angeführt. Um einen messbaren Fortschritt zu erreichen, sollten diese präzisiert werden, indem festgeschrieben wird, in welchem Ausmaß beispielsweise die Bioproduktion und tierfreundliche Haltungsformen gesteigert und die Reduktion von Treibhausgasen erreicht werden soll.

In § 2 Abs 1 Z 3 wird als neues Ziel der Rechtsrahmen für den GAP-Strategieplan festgelegt. Es sollte geprüft werden, ob diese neue, sehr umfassende Kompetenz eine Verfassungsbestimmung erfordert.

In § 2 Abs 2 wird eine weitreichende Verordnungsermächtigung an die Bundesministerin festgeschrieben. Diese sollte näher definiert werden. Sofern Materien anderer Ministerien betroffen sind, sollten diese und alle übrigen Verordnungsermächtigungen im MOG und im Landwirtschaftsgesetz im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts erteilt werden.

Zu Abschnitt 1a:

Obwohl seit nunmehr zwei Jahren am GAP-Strategieplan gearbeitet und dieser bereits vom BMLRT an die Kommission übermittelt wurde, sollen erst mit dieser Novelle die „Vorgaben für den GAP-Strategieplan“ in Abschnitt 1a erlassen werden. Dies lehnt die BAK ab.

Zu § 6a:

In § 6a werden wichtige Ziele aus den EU-Verordnungen angeführt, wobei nicht nur die entsprechenden Fördermaßnahmen im GAP-Strategieplan festgelegt werden. Vielmehr wird auch festgelegt: „Die quantifizierten Zielwerte für die relevanten Wirkungs-, Ergebnis- und Outputindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 werden im GAP-Strategieplan festgelegt.“ Diese Zielwerte, die eine wesentliche Grundlage für die Ausrichtung der Agrarpolitik darstellen, sollten jedoch durch die Gesetzgebung festgelegt und nicht der Verwaltung übertragen werden.

Zu § 6b:

In § 6b Abs 3 werden die Mitglieder des Begleitausschusses festgelegt. Im Vergleich zum gegenwärtigen Ausschuss wird der Mitgliederkreis stark erweitert, wodurch die Gefahr besteht, dass dieses Gremium nur mehr bedingt arbeitsfähig ist. Es werden zu den bestehenden Mitgliedern zahlreiche VertreterInnen von Verbänden und land- und forstwirtschaftlichen Organisationen aufgenommen. Dadurch wird das bestehende Ungleichgewicht zu der Anzahl der wenigen Mitglieder aus zivilgesellschaftlichen Organisationen bzw NGOs für Umwelt und Naturschutz vergrößert, obwohl gemäß der Weiterentwicklung der GAP diesen Themen eine stärkere Bedeutung zukommen.

Es wäre jedenfalls notwendig, je ein Mitglied aus einer NGO für den Bereich Tierschutz und Klimaschutz aufzunehmen.

Zu § 6c:

In § 6c werden Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgezählt – ohne jegliche Schwerpunktsetzung und finanzielle Priorisierung für die mehr als eine Milliarde Euro jährlich an Fördermitteln. Nach Ansicht der BAK sollte die Schwerpunktsetzung auf dem Gesetzweg erfolgen und nicht, wie im Vorschlag vorgesehen, durch das BMLRT. Aus dem vorliegenden Gesetzesvorschlag geht nicht hervor, welche Bereiche in welchem Ausmaß

gefördert werden. Erst nach dem Studium des 1.215 Seiten umfangreichen, vom BMLRT am 31.12.2021 an die Kommission eingereichten, GAP-Strategieplans ist einsehbar, welche Bereiche in welchem inhaltlichen Ausmaß für welche Zielgruppen mit einem bestimmten zugewiesenen Betrag gefördert werden. Diese Intransparenz ist abzulehnen.

Besonders zu kritisieren ist, dass die unter § 6c Abs 4 Z 4 angeführte Unterstützung für „soziale Dienstleistungen“ massiv gekürzt wird. Nach den durch die fehlende Suchfunktion erschwerten Recherchen im GAP-Strategieplan wird auf den Seiten 915 – 919 ersichtlich, dass sowohl der thematische Umfang der Maßnahme „soziale Dienstleistungen“ als auch der finanzielle Rahmen deutlich reduziert wird. Das BMLRT hat diese erfolgreiche Maßnahme um 77 % der Fördermittel gekürzt, das bedeutet eine Reduzierung von 235,4 Mio Euro auf 55 Mio Euro. Zudem werden die geringen Fördermittel in kleinen Tranchen erst ab dem Jahr 2024 veranschlagt. Es gibt keine sachliche Begründung, warum diese wichtige Maßnahme gekürzt werden soll, während das Gesamtbudget erhöht wurde. Die Rücknahme dieser Maßnahmen wirken sich negativ auf den ländlichen Raum aus, somit auch auf die bäuerlichen Familienbetriebe und alle Menschen im ländlichen Raum.

Zu § 6f Soziale Konditionalität:

Durch die soziale Konditionalität werden die im Anhang IV der EU-VO angeführten arbeitsrechtlichen Bestimmungen erfasst. Es handelt sich dabei lediglich um einen kleinen Bruchteil der arbeitsrechtlichen Regelungen, die Arbeitgeber einhalten müssen. Wichtige Pflichten, wie etwa die Einhaltung der Lohnvorschriften (also Schutz vor Lohndumping), fanden im EU-Agrarministerrat keine Zustimmung und wurden daher nicht in die soziale Konditionalität aufgenommen. Im Falle von Verstößen gegen die hier einzuhaltenden Vorgaben soll es zu Kürzungen der GAP-Zahlungen kommen. Dies wird als Verwaltungssanktion bezeichnet (vgl Art 89 Abs 1 der VO 2021/2116). Angeknüpft wird an Verstöße gegen die gegenständlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften auf Grund vollstreckbarer Entscheidungen (Art 87 und 88 VO 2021/2116). Diese Verstöße (sowie eine – erste – Bewertung über die Schwere des Verstoßes etc) sollen der Zahlstelle mindestens einmal jährlich gemeldet werden. Auf Basis dieser Meldungen erfolgt dann eine – zweite – Bewertung der Verstöße und in weiterer Folge wird eine „Verwaltungssanktion“ verhängt, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss (Art 89 Abs 1 Unterabsatz 2 der VO 2021/2116). Für die in § 6f Abs 2 angeführte Verordnungsermächtigung sollte jedenfalls das Einvernehmen mit dem Arbeits- und dem Gesundheitsministerium hergestellt werden müssen. Vorgaben in Bezug auf die „technische Abwicklung“, wie in § 6f Abs 2 beabsichtigt, sind unzureichend. Maßgeblich ist die Beurteilung („zweite Bewertung“) der Verstöße und die Verhängung einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Verwaltungssanktion. Je nachdem, wie die Verstöße bewertet werden, hängt es davon ab, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe, eine „Verwaltungssanktion“ verhängt wird. Zusätzlich fehlt hier noch der „delegierte Rechtsakt“ nach Art 89 Abs 2 der VO 2021/2116.

Die BAK weist auch darauf hin, dass die betroffene TransparenzRL in Österreich noch nicht umgesetzt ist.

Zu § 6g:

Die Vergabe der in § 6g angeführten Betriebsberatung, zu der eine Verordnungsermächtigung vorgesehen ist, sollte nach einem transparenten Verfahren durchzuführen sein. Weiteres sollte geklärt werden, ab welchem Budgetvolumen eine Ausschreibung durchzuführen ist.

Zu § 8:

Hervorgehoben werden muss, dass die in § 8 Abs 1 Z 3 angeführten Mittel von 10 % und die freiwerdenden Mittel für die Begrenzung (Kappung) gemäß § 8a Abs 4 für eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung nach § 8b zur Verfügung gestellt werden. Die Aufspaltung eines Betriebs, um erhöhte Agrarfördermittel beanspruchen zu können, sollte immer sanktioniert bzw verhindert werden können, nicht nur wie im Fall des § 8 Abs 3.

Zu §§ 8a und 8b:

Die Höhe der Einkommen innerhalb der Landwirtschaft unterscheidet sich deutlich voneinander, wobei laut Grünem Bericht besonders die kleineren Betriebe mit geringeren Fördergeldern niedrige Einkommen verzeichnen. Daher wird sowohl die Umverteilungseinkommensstützung nach § 8b als auch die Einführung der Kappung mit 100.000 Euro nach § 8a Abs 4 begrüßt, wobei zu klären wäre, ob diese Kappung nur einen Teil der Fördermittel aus der 1. Säule betrifft oder für die gesamten Direktzahlungen gilt. Klar ist, dass aufgrund der Tatsache, dass die Zahlungen aus der 2. Säule von dieser Begrenzung nicht betroffen sind, die gesamte Förderhöhe (pro Betrieb) weiterhin um ein Vielfaches über der 100.000 Euro-Grenze liegen kann. Da in der Verordnung (EU) 2021/2115 jedoch auch die Möglichkeit zur Kürzung, um bis zu 85 % ab 60.000 Euro pro Betrieb besteht, würde dies zu einer weiteren Verteilungsgerechtigkeit führen und sollte daher angewendet werden. Anzumerken ist, dass die vorgeschlagene Begrenzung der Förderhöhe auch mit der Betriebsgrößendegression und mit einer besseren Marktstellung von Großbetrieben gegenüber kleineren Betrieben vereinbar ist.

Zu § 19a:

In § 19a werden die Verfahrensvorschriften für die Sonderrichtlinien festgelegt. Es wäre zu prüfen, ob diese Bestimmung im Verfassungsrang stehen müsste. Zudem ist fraglich, ob der im Gesetz vorgesehene Rahmen – für die von der Ministerin zu erlassenden Sonderrichtlinie – ausreicht, um mehr als eine Milliarde Euro Steuermittel jährlich zu vergeben. Neu ist auch, dass die Abwicklung der Öko-Regelung, die aus der ersten Säule zu finanzieren ist, ebenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen soll. Bisher wurden alle Zahlungen aus der 1. Säule im MOG geregelt bzw durch Verordnungen festgelegt. Sofern die Fördervergabe durch Sonderrichtlinien zulässig ist, sollten diese jedenfalls im Einvernehmen mit den Ressorts, die thematisch davon betroffen sind, wie beispielsweise das Bundesministerium für Finanzen oder das für Klimaschutz und Umweltschutz zuständige Ressort, erstellt werden.

Zu § 26a:

Laut EU-Verordnung müssten die Daten in einem höheren Standard veröffentlicht werden, als dies derzeit der Fall ist. Die mangelhafte Umsetzung hat konkrete Auswirkungen auf die Transparenz. Die Formulierung in Art 49 Abs 4 VO (EU) 1060/2021 lautet „in einem offenen maschinenlesbaren Format“ ... „wodurch sortieren, suchen, extrahieren, vergleichen und weiter verwenden ermöglicht wird“. § 26a müsste also ergänzt werden und das Erfordernis der Veröffentlichung im „CSV“-Format (EXCEL-Datei) vorschreiben.

## **Artikel 2 (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes)**

Zu § 1:

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Erweiterung der Ziele durch die Themen Klimaschutz, Klimawandel und Tierwohl, die mit den neuen Herausforderungen in den Erläuterungen begründet werden. Dennoch wäre eine Klarstellung der quantitativen Ziele zu diesen Zukunftsthemen wichtig, in der klargestellt wird, wie hoch die Reduktion der Treibhausgase bis zum Ende der kommenden Förderperiode ausfallen und wie hoch der Anteil der unter hohen Tierschutzstandards gehaltenen Nutztiere sowie der Bioanteil in Österreich sein soll. Diese Zielwerte könnten sowohl im MOG als auch im LWG angeführt werden. Weiters ist der Schutz der ArbeitnehmerInnen/ErntearbeiterInnen in die Ziele aufzunehmen, einerseits als Konsequenz aus der neuen GAP, die diesen Personenkreis durch die „soziale Konditionalität“ einbezieht und andererseits als Folge der hier vorgeschlagenen Änderung der Zusammensetzung der Kommission nach § 7 im LWG, mit der diese Kommission um ein Mitglied der Landarbeiterkammer erweitert wird. In Abs 3 sollte das Ziel sein, nicht nur die Marktnachfrage nach „qualitativen Lebensmitteln zu bedienen“, sondern auch das Angebot durch Produktionsumstellung auf zB Bio oder höhere Tierhaltungsstandards auszubauen, da es eine gewisse Zeit benötigt, diese Produktion danach auszurichten, damit das Angebot einer rasch gestiegenen Nachfrage nicht hinterherhinkt. Die entsprechenden Absätze sollten daher wie folgt ergänzt werden:

§ 1 Z 1:

„(1) eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit, das Tierwohl und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebieten Bedacht zu nehmen und auf die Einhaltung der Rechte der LandarbeiterInnen und ErntearbeiterInnen zu achten ist,“

§ 1 Z 3:

„(3) die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung so auszurichten, dass sie imstande ist, das Angebot nach Lebensmitteln mit hohen Tierschutz- und Ökostandards auszubauen, um die Marktnachfrage nach qualitativ hochwertigen Lebensmitteln rechtzeitig zu bedienen und dabei die Ökosystemleistungen, von denen die landwirtschaftliche Produktion abhängt, zu erhalten,“

## Zu § 2:

Die Hinzufügung der tierwohlorientierten Fördermaßnahmen ist zu begrüßen und sollte bestmöglich umgesetzt werden, als Respekt vor den Tieren aber auch als Chance für die ProduzentInnen und KonsumentInnen. Darüber hinaus fehlt die Erweiterung auf eine „die Lebensqualität im ländlichen Raum fördernde Maßnahme“, damit zB auch die Maßnahmen unter den Bereich „Leader“ oder die Maßnahme „soziale Dienstleitungen“ abgedeckt sind, die im Gemeinsamen Strategieplan umzusetzen sind. Die in Abs 4 vorgeschlagene Verordnungsermächtigung für ökologische Mindestkriterien, die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) festzulegen sind, ist zu begrüßen. Es ist jedoch unlogisch, warum dies nur für rein national finanzierte Fördermaßnahmen gelten soll. Im Sinne der Zuständigkeit für Umweltfragen sollte dies generell für alle Fördermaßnahmen gelten, die ökologische Kriterien beinhalten. In Abs 5 wird vorgeschlagen, dass im Falle der Übertragung der Durchführung der Fördermaßnahmen an den Landeshauptmann, diese im Namen und auf Rechnung des Bundes erfolgen soll. Diese Kostenübernahme sollte nicht generell erfolgen, eine Kann-Bestimmung wäre zweckmäßig. In Abs 5 (Verfassungsbestimmung) sollten die Punkte 1 und 2 gestrichen werden, da die Fruchtfolgestabilisierung und Elementarförderung bereits seit einigen Jahren nicht mehr angeboten werden und durch andere Fördermaßnahmen ersetzt wurden. Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

## § 2 Abs 2 Z 2:

„(2) qualitätsverbessernde, umweltschonende, bestmögliche tierwohlorientierte und die Lebensqualität im ländlichen Raum fördernde sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,“

## § 2 Abs 2 Z 4:

„(4) Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen die ökologischen Mindestkriterien festzulegen.“

## § 2 Abs 2 Z 5 (Verfassungsbestimmung):

- (5)1. entfällt – da nicht mehr anwendbar
2. entfällt – da nicht mehr anwendbar

## Zu § 7:

Die nach diesem Paragraphen eingerichtete „§ 7 Kommission“ bestand seit Einführung des Landwirtschaftsgesetzes 1992 aus Mitgliedern der im Parlament vertretenen Parteien und den Sozialpartnern. Die Erweiterung um ein Mitglied der Landarbeiterkammer ist nur dann nachvollziehbar, wenn in den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes auch die Anliegen der LandarbeiterInnen und ErntearbeiterInnen aufgenommen werden. Weiters ist es notwendig,

je ein Mitglied aus den Bereichen Umwelt/Klimaschutz und Tierschutz aufzunehmen, da die Ziele nach § 1 zu diesen Themen erweitert wurden. Die Erweiterung sollte wie folgt erfolgen:

§ 7 (1) Die Bundesministerin ... Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. bis 5.

6. des Österreichischen Landarbeiterkammertags,

7. vom fachlich zuständigen Bundesministerium ernanntes Mitglied aus einer Organisation für Tierschutz,

8. vom fachlich zuständigen Bundesministerium ernanntes Mitglied aus einer Organisation für Umwelt- bzw Klimaschutz.

Zu § 8:

Die in § 8 Abs 1 enthaltenen Aufgaben der Kommission werden deutlich eingeschränkt. Die Erklärungen in den Erläuterungen werden mit einer Mitbestimmung in „anderer Weise“ begründet, die allerdings nicht mehr gesetzlich festgeschrieben sind. Dieser Absatz sollte daher nicht gestrichen, sondern nur wie folgt um die neuen Förderbegriffe angepasst werden:

§ 8 Abs 1 Z 3:

„(3) Mitwirkung an der Schaffung von Programmen zur GAP und zur Erarbeitung von Förderungskriterien für diese Programme auf Grund von gemeinschaftlichen Normen zur Vorlage an die Europäische Kommission.“

Zu § 9:

In Abs 1 bis 3 werden zahlreiche Streichungen vorgenommen, die einerseits die Kompetenz der Kommission einschränken und andererseits die Informationen im Grünen Bericht an den Nationalrat reduzieren. Dass die Empfehlungen der Kommission zukünftig nicht mehr im Bericht abgedruckt werden, sollte zurückgenommen werden. Die Streichung wichtiger Daten und Fakten im Bericht an den Nationalrat widerspricht dem Informationsbedarf des Gesetzgebers und der Gesellschaft zu wichtigen Daten und Fakten im Agrarsektor und sollte daher nicht erfolgen. Weiters ist sicherzustellen, dass jedenfalls alle Tabellen und Grafiken, wie sie im derzeitigen Bericht enthalten sind, weitergeführt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Darstellung der Förderklasse bis 5.000 Euro nicht gestrichen wird:

§ 9 sollte daher wie folgt lauten:

„(1) Die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Tourismus hat bis 15. September eines jeden Jahres dem Nationalrat einen Bericht vorzulegen, der die Entwicklung und wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr enthält, die unter Berücksichtigung allfälliger Empfehlungen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 im folgenden Kalenderjahr erforderlichen Maßnahmen sowie allfällige Beschlüsse gemäß § 8 Abs 1 Z 3 enthält (Grüner Bericht).

(2) Die Bundesregierung hat auf Grund des Grünen Berichts spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art 51

Abs 1 BVG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und der im folgenden Jahr zu treffenden Maßnahmen“ vorzulegen.

(3) Der Grüne Bericht hat die Situation der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien und von nach Erschwernis differenzierten Betrieben in Berg- und benachteiligten Gebieten, festzustellen. Dabei sind auch die Fördermaßnahmen und ihre Auswirkungen darzustellen.“

„Zusätzlich sind für jede für das Berichtsjahr durchgeführte Förderungsmaßnahme – unabhängig ob diese aus EU-Mitteln oder nationalen Mitteln finanziert wird – sowie für alle für das Berichtsjahr durchgeführten Förderungsmaßnahmen insgesamt sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch getrennt für jedes einzelne Land aggregierte Daten über die Förderungsmaßnahmen aufzunehmen, die jedenfalls folgende Angaben enthalten müssen:

1. Anzahl der Förderungsfälle,
2. Verteilung der Förderungsfälle auf Förderungsklassen jeweils in Stufen zu 10.000 Euro und zusätzlich auf die Stufe 0 - 5.000 Euro,
3. ausbezahlte Förderungen je Förderungsklasse,
4. prozentuelle Verteilung der Förderungsfälle auf die Förderungsklassen und
5. durchschnittlicher Förderungsbetrag je Förderungsklasse.“

„(3) Weiter hat in jedem Jahr der Grüne Bericht, insbesondere die Stellung der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft, die internationalen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung des agrarischen Außenhandels, die landwirtschaftliche Produktion, auch unter den Aspekten von Klimawandel und Bodenverbrauch, einschließlich Zukunftsprognosen und die soziale Sicherheit zu behandeln, wobei diese Themen jedes zweite Jahr in verkürzter Fassung aufgenommen werden können, jedoch zumindest in jedem Jahr in Tabellenform und entsprechenden Grafiken abzubilden sind.“

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

